

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
CUTORA GmbH
Für Lieferungen, Maschinenbau, Ersatzteile, Service und Montageleistungen
Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
 3. Individuelle Vereinbarungen sowie schriftliche Auftragsbestätigungen gehen diesen AGB vor.
-

2. Vertragsabschluss

- Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
 - Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
 - Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
-

3. Preise

- Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
 - Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise EXW Dormagen (Incoterms® 2020).
 - Verpackungs-, Transport-, Zoll-, Versicherungs- sowie Einfuhr- und Ausfuhrkosten werden gesondert berechnet.
-

4. Zahlungsbedingungen

1. Ersatzteile und Fertigungsteile sind innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 2. Abweichende Zahlungsziele bis maximal 30 Tage netto bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
 3. Maschinen und Anlagen: Die Zahlungsbedingungen werden zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart und ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.
 4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. CUTORA ist berechtigt, weitere Lieferungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzuhalten.
 5. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich beeinträchtigen, kann CUTORA Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen.
-

5. Lieferfristen

- Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

- Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger technischer Klärung und Eingang sämtlicher vereinbarter Unterlagen.
 - Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder fehlender Mitwirkung verlängern die Lieferfrist angemessen.
-

6. Lieferung und Gefahrübergang

- Lieferungen erfolgen grundsätzlich EXW Dormagen (Incoterms® 2020).
 - Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware oder Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Auftraggeber über.
 - Teillieferungen sind zulässig.
-

7. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum der CUTORA GmbH.
 2. Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für CUTORA.
 3. Forderungen aus Weiterveräußerungen werden bereits jetzt an CUTORA abgetreten.
-

8. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher:

- freie Zugänglichkeit der Maschine,
- Strom, Druckluft, Wasser, Netzwerk und sonstige Medien,
- Hebezeuge und Hilfspersonal,
- erforderliche Genehmigungen,
- Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften.

Entstehende Wartezeiten werden nach Aufwand berechnet.

9. Montage- und Serviceleistungen

Für sämtliche Montage-, Service- und Inbetriebnahmearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen der CUTORA GmbH.

Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeitszeiten
 - Reisekosten
 - Wartezeiten
 - Hotelkosten
 - Verpflegungsmehraufwand
 - Spesen
 - Zuschläge
 - Business-Class-Flüge bei Flugzeiten über 5,5 Stunden
-

10. Inbetriebnahme und Abnahme

1. Nach Fertigstellung erfolgt die gemeinsame Abnahme.
2. Erfolgt innerhalb von zehn Werktagen keine Abnahme oder wird die Maschine produktiv genutzt, gilt sie als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
3. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

11. Software und SPS-Programme

1. Sämtliche Programme, SPS-Software, Visualisierungen, Quellcodes und sonstige Software bleiben geistiges Eigentum der CUTORA GmbH oder des jeweiligen Lizenzgebers.
2. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.
3. Änderungen an Programmen durch Dritte erfolgen auf eigenes Risiko und führen zum Ausschluss der Gewährleistung für daraus entstehende Schäden.

12. Ersatzteile

CUTORA bemüht sich, Ersatzteile für einen angemessenen Zeitraum bereitzuhalten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Vorhaltezeit besteht jedoch nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Verschleißteile,
- Verbrauchsmaterial,
- Bedienfehler,
- fehlende Wartung,
- ungeeignete Betriebsstoffe,
- Umbauten,
- Fremdeingriffe,
- höhere Gewalt.

CUTORA entscheidet über Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

14. Haftung

CUTORA haftet unbeschränkt bei:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- Personenschäden,
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CUTORA ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen:

- Produktionsausfälle,
- entgangener Gewinn,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Vertragsstrafen gegenüber Dritten,
- Datenverluste, sofern keine Datensicherung vorgenommen wurde.

Die Gesamthaftung ist – soweit gesetzlich zulässig – auf den Nettoauftragswert des betroffenen Liefer- oder Leistungsumfangs begrenzt.

15. Änderungswünsche (Change Requests)

Nach Vertragsabschluss gewünschte Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

16. Remote-Service

Telefonischer Support, Fernwartung sowie Online-Diagnosen gelten als Serviceleistungen und werden, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, nach Aufwand berechnet.

17. Schutzrechte und Vertraulichkeit

Alle Angebote, Zeichnungen, CAD-Daten, Programme, Berechnungen, Kalkulationen, Konzepte und technischen Unterlagen bleiben Eigentum der CUTORA GmbH.

Sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

18. Compliance und Exportkontrolle

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften.

19. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt umfasst insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Krieg,
- Terrorismus,
- Pandemien,
- Streiks,
- Energieengpässe,
- Cyberangriffe,
- behördliche Maßnahmen.

Während der Dauer höherer Gewalt ruhen die Leistungspflichten.

20. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Dormagen.
 - Ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuss, soweit gesetzlich zulässig.
 - Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
-

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.